

Hinweise

Berechnung von Leistungen rund um ECC

Berechnung der Früherkennungsuntersuchungen bei Kleinkindern

Bei kaum einer Krankheit zeigen Präventionsleistungen so große Erfolge wie bei Karies. Gezielte Hygiene-, aber auch Fluoridierungs-Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich auch im Milchgebiss gar keine Karies bilden muss. Eine entscheidende Funktion nimmt dabei der Zahnarzt ein, der schon sehr früh die richtigen individuellen Maßnahmen einleiten kann, um dem Kind ein mundgesundes Leben zu ermöglichen. Welche Maßnahmen im Einzelnen notwendig und richtig sind, können Sie nachlesen im Konzeptheft der BZÄK unter: http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/presse/pk/140207/ECC_Konzept.pdf.

Behandlung privat versicherter Kinder

Wie und was kann privatrechtlich berechnet werden? Bei einer nicht bestehenden gesetzlichen Versicherung sind die Behandlungsmaßnahmen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu berechnen. Im Gegensatz zur vertragszahnärztlichen Versorgung gibt es in der GOZ keine speziellen Früherkennungsuntersuchungen für diese Altersgruppe, aber auch keine altersbezogenen Einschränkungen für die Berechnung der Gebührennummern.

Grundsätzlich stehen daher alle Leistungen der GOZ und – soweit gemäß § 6 Absatz 2 GOZ geöffnet – der GOÄ für die Kinderbehandlung zur Verfügung. Seit der GOZ 2012 sind sie durch die Möglichkeiten der Analogberechnung erweitert. Die nachfolgende Darstellung benennt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die wesentlichen Leistungen für Kinder nach GOZ:

Untersuchungs- und Beratungsleistungen

► **Geb.-Nr. 0010 GOZ**

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen

einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes
Die „Eingehende Untersuchung“ ist die intra- und extraorale Untersuchung des stomatognathen Systems zur Feststellung klinisch erkennbarer Veränderungen oder Erkrankungen und ggf. verbunden mit einer kurzen Anamnese.

► **Geb.-Nr. Ä 1**

Beratung auch mittels Fernsprecher

► **Geb.-Nr. Ä 3**

Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher

Nur berechenbar als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit Untersuchungen nach den Geb.-Nrn. 5 und 6 GOÄ bzw. 0010 GOZ. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Geb.-Nr. 3 GOÄ nicht berechnet werden.

► **Geb.-Nr. 4 GOÄ**

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

Die Leistung nach Nummer 4 ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

► **Geb.-Nr. Ä 5**

Symptombezogene Untersuchung

► **Geb.-Nr. Ä 6**

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus gegebenenfalls einschließlich Dokumentation

Die vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems nach der Leistung nach Nummer 6 beinhaltet insbesondere beim stomatognathen System: Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation

der Zunge und beider Kiefergelenke sowie vollständiger Zahnstatus; Neben der Geb.-Nr. Ä5 ist die Ä6 nicht berechnungsfähig.

Neben den Geb.-Nrn. 5 und 6 kommt zudem die Berechnung des Kinderzuschlages K1 in Betracht.

► **K 1**

Zuschlag zu Untersuchungen nach Nummer 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Der Zuschlag K1 bildet den besonderen Aufwand bei der Untersuchung von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr ab. Er ist nur in Verbindung mit den Nrn. Ä5 bzw. Ä6 berechenbar. Eine Beratungsleistung zum Beispiel der Eltern löst diesen Zuschlag nicht aus.

► **Geb.-Nr. 1000 GOZ**

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten

► **Geb.-Nr. 1010 GOZ**

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

Die Abrechnungsbestimmungen legen fest, dass die GOZ-Nr. 1000 innerhalb eines Jahres einmal berechnungsfähig ist. Die GOZ Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres dreimal berechenbar. Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung.

Entfernung von Belägen

► **Geb.-Nr. 1040 GOZ**

Professionelle Zahnreinigung

Die „Professionelle Zahnreinigung“ (PZR) ist ein Maßnahmenpaket zur systematischen Entfernung aller Arten von Belägen auf den Zahnoberflächen und den freiliegenden Wurzeloberflächen im supragingivalen und gingivalen Bereich der Zähne. Die PZR umfasst – abhängig von der in-

individuellen Notwendigkeit – die Reinigung der Zahnzwischenräume, die Entfernung des Biofilms, die Politur aller zugänglichen Oberflächen und ggf. die Fluoridierung der gereinigten Oberflächen. Die Leistung kann mit Handinstrumenten oder mit mechanischer bzw. instrumenteller Unterstützung erbracht werden.

Nicht mit der Geb.-Nr. 1040 GOZ abgegolten und gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar wäre die Entfernung subgingivaler Beläge, was jedoch in einem Alter von bis zu 4 Jahren noch nicht erforderlich werden dürfte.

► **Geb.-Nr. 4050 GOZ**

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren, an einem einwurzeligen Zahn

► **Geb.-Nr. 4055 GOZ**

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren, an einem mehrwurzeligen Zahn

Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig. Die Geb.-Nrn. 4050 und 4055 können für dieselben Zähne nicht neben der PZR nach Geb.-Nr. 1040 GOZ berechnet werden, da das Entfernen von harten und weichen Zahnbelägen Bestandteil der PZR ist.

Fluoridierungsmaßnahmen

Die Applikation von fluoridhaltigen Medikamenten in Form von Lacken oder Gelen auf die Zahnoberfläche(n) dient zur Schmelzhärtung und/oder zur Vorbeugung gegen Karies. Die Fluoridierung kann mit der GOZ-Nr. 1020 höchstens viermal innerhalb eines Jahres berechnet werden:

► **Geb.-Nr. 1020 GOZ**

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Das Fluoridierungsmedikament (Lack oder Gel) ist nicht gesondert berechnungsfähig.

► **Geb.-Nr. 1030 GOZ**

Die lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger nach Geb.-Nr. 1030 GOZ dürfte im frühkindlichen Alter noch keine geeignete Therapiemaßnahme darstellen.

Für weitere Fragen zur Berechnung der ECC-Leistungen können Sie uns gerne unter Telefon 34 808 113 oder goz@zaek-berlin.de kontaktieren.

Ihr ZÄK GOZ-Referat

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Die GOZ-Frage des Monats Geb.-Nr. 4 GOÄ bei Behandlung von Kindern?



In unserer Praxis wurde ein vierjähriges Kind in Begleitung seiner Mutter behandelt. Bei der Untersuchung des Kindes wurde ein kleiner kariöser Defekt festgestellt, ansonsten war alles okay. Die Mutter wurde über den weiteren Behandlungsverlauf aufgeklärt und erhielt eine kurze Unterweisung in Mundhygiene.

Können wir hierfür die Geb.-Nr. 4 GOÄ berechnen?

Auch wenn die Mutter als Bezugsperson hinsichtlich der Mundhygiene ihres Kindes kurz unterwiesen wurde, kann hierfür die Geb.-Nr. 4 GOÄ nicht berechnet werden.

Die Leistung nach Geb.-Nr. 4 GOÄ beinhaltet die Fremdanamnese über einen Kranken und/oder die Unterweisung und Führung von Bezugspersonen in Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken. Betrachtet man die Bewertung der Geb.-Nr. 4 GOÄ (220 Punkte) im Vergleich zur eingehenden Beratung nach der Geb.-Nr. 3 GOÄ (150 Punkte, Dauer mindestens 10 Min.) wird offenbar, dass sie für nur wenige anamnestiche Fragen oder kurze Hinweise an die Mutter nicht berechenbar ist.

Natürlich muss der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt werden. Wenn ein Kind nicht in der Lage ist, selber Auskunft über seine Krankheitsgeschichte zu geben, oder Unterweisungen trotz kindgerechter Darstellung nicht annehmen und umsetzen kann, müssen selbstverständlich die Eltern einbezogen und unterwiesen werden. In jedem Fall muss eine Krankheit vorliegen, welche eine aufwändige Unterweisung der Bezugsperson erforderlich macht.

Immer für Sie da:

*Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:*

*E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248*